

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 280), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung beträgt
- | | |
|---|------------|
| a) allgemein | 175,00 EUR |
| b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen | 200,00 EUR |
- (2) Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|--------------------------|
| a) die stellvertretenden Landräte | 300,00 EUR |
| b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied | 12,00 EUR |
| c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 100,00 EUR als Pauschale |
- (3) Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.

§ 2

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, an einer Beiratssitzung oder an Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Personalauswahlverfahrens ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.
- (2) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 16 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 3

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Fällen sowie sonstigen beim Landrat angesetzten Dienstbesprechungen Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine

Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.

- (2) Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund - einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog - werden Übernachtungsgeld und Reisekosten aufgrund der §§ 84 ff. i. V. m. § 120 Abs. 2 NBG n.F. gewährt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten insoweit entsprechend. Sobald das Land Niedersachsen eigene Verordnungen erlässt, richten sich die Erstattungen nach diesen Verordnungen.
- (3) Für innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog den stellvertretenden Landräten entstehende Fahrkosten wird neben den Fahrkostenerstattungen gemäß Abs. 1 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **200,00 EUR** gezahlt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Selbstständig und unselbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 20,00 EUR pro Stunde erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt.
- (3) Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

Die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Für Fraktions- und Gruppensitzungen außerhalb des Kreisgebietes wird neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt. Der Kreisausschuss ist vorab über die Sitzungstermine zu informieren. Die Erstattungen werden für maximal 1 auswärtige Sitzung pro Fraktion und Jahr gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Wittmund, den 17. Dezember 2012

Landkreis Wittmund (LS.)
Der Landrat

Köring